I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 353/74 DES RATES

vom 4. Februar 1974

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls [1] niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen [2], das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1974 gilt, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls in Kraft zu setzen; gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens zur Änderung von Absatz 1 des einzigen Artikels des Anhangs 1 des Zusatzprotokolls muß die Gemeinschaft ab 1. Januar 1974 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von 340 000 Tonnen vollständig aussetzen; gemäß Artikel 2 des vorgenannten Interimsabkommens müssen die neuen Mitgliedstaaten für die betreffenden Waren den Zollsatz Null anwenden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Zollkontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausnutzung des Kontingents angewendet wird; der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; um die tatsächliche Marktentwicklung dieser Waren weitestgehend zu berücksichtigen, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet wird.

Die Einfuhren dieser Waren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich in den drei letzten Jahren, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt:

(Tonnen)

	1970	1971	1972
Deutschland	0	42 304	300 000
Benelux	0	0	96 222
Frankreich	0	0	0
Italien	15 750	0	110 162
Dänemark	19 780,4	0	0
Irland	0	0	0
Vereinigtes Königreich	35 350	0	38 200

[1] ABl. Nr. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 277 vom 3. 10. 1973, S. 2.

Diese Angaben zeigen, daß die Einfuhren dieser Waren sehr unregelmäßig sind und daß die jeweils berechneten Anteile an den Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse aus der Türkei in die Gemeinschaft keinen allzu großen Aussagewert haben; eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für den betreffenden Kontingentszeitraum erweist sich wegen der in den Vorjahren festgestellten unregelmäßigen Entwicklung der Einfuhren als schwierig; unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten angegebenen voraussichtlichen Einfuhrentwicklung in dem betreffenden Kontingentszeitraum läßt sich folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent ermitteln:

Deutschland	42,1 %
Benelux	16,5 %
Frankreich	8,3 %
Italien	12,4 %
Dänemark	4,2 %
Irland	4,2 %
Vereinigtes Königreich	12,3 %.

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall mit rund 85 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit es die Reserve noch gestattet; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeiten haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen bestimmten Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

In Anbetracht der noch bestehenden Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften für die Märkte der betreffenden Erzeugnisse ist es zur Zeit nicht möglich, ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorzusehen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1974 wird — vorbehaltlich der Maßnahmen, die in Anwendung der Absätze 2 und 4 des einzigen Artikels des Anhangs 1 des Zusatzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei getroffen werden könnten — in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 340 000 Tonnen für die folgenden in der Türkei raffinierten Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung B. Mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10 *(Forts.)*	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a) d) zu anderer Verwendung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: B. andere: I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan: c) zu anderer Verwendung
27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung B. andere
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z.B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(2) Im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Auch die neuen Mitgliedstaaten wenden in diesem Rahmen für die betreffenden Erdölerzeugnisse die Zollfreiheit an.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

(2) Die erste Rate in Höhe von 290 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf nachstehende Mengen:

Deutschland	122 000 Tonnen,
Benelux	48 000 Tonnen,
Frankreich	24 000 Tonnen,
Italien	36 000 Tonnen,
Dänemark	12 000 Tonnen,
Irland	12 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	36 000 Tonnen.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 50 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzt ist — oder, bei Anwendung des Artikels 5, die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. der ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren insgesamt bis zum 15. September 1974 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet jeden einzelnen Mitgliedstaat über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent möglich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Das in dieser Verordnung vorgesehene Zollkontingent wird für das Jahr 1974 eröffnet.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL